

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
5.

6.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Gültigkeit des, wegen Verzögerung der Taufen, unterm 16ten December 1825
erlassenen Rescripts des Königlichlichen Kirchenraths betreffend;
vom 23ten Januar 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Liebe getreue. Da die Vorschriften des, im ersten Stücke der Gesetzsammlung vom gegenwärtigen Jahre unter Nr. 2. enthaltenen, wegen Verzögerung der Taufen, erlassenen Rescripts Unsers Kirchenraths vom 16ten December vorigen Jahres, auch in Unserm Marggrafthume Oberlausig, zur nähern Bestimmung des Oberamtspatents vom 11ten August 1817, Gültigkeit haben sollen; so wird solches, jedoch mit der Erläuterung, daß bei vorkommenden, mehr als vierwöchentlichen Verzögerungen der Taufen die §. 3. erstgedachten Rescripts erwähnten Anträge von den Ortsgeistlichen an die betreffenden Obergkeiten zu bringen sind, sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, Behörden und Unterthanen zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Ergeben zu Budissin, am 23ten Januar 1826.

von Gerßdorf.

Ernst Friedrich Herz, S.